

NEUNTE NACHTRAGSSATZUNG ZUR ENTWÄSSERUNGSSATZUNG FÜR DIE STADT SCHLÜCHTERN VOM 06.09.2011

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. S. 178), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert mit Gesetz vom 13.12.2012 (GVBl. I S. 622), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern in der Sitzung am 12.12.2022 folgende

Neunte Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung für die Stadt Schlüchtern

beschlossen:

Artikel I

§ 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Gebührenmaßstab für das Einleiten von häuslichen Schmutzwasser ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch

- | | |
|---|---------|
| a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage | 3,10 € |
| b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung | 1,08 €“ |

Artikel II

Diese Neunte Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Schlüchtern, den 13.12.2022

Der Magistrat
der Stadt Schlüchtern

(M ö l l e r)
Bürgermeister